

		
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	
Nr.	2.5	
Datum	19.11.2020	

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) und
  - c) Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
  
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren) und
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

### **§ 2**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Abgabeschuldner in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Abgabepflicht und zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

- (3) Rechtsnachfolgeschaft, die zu einem Wechsel der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners führt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind die Abgabenschuldnerin/der Abgabenschuldner und ihre/seine Rechtsnachfolger/in verpflichtet.
- (3) Werden auf einem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die das Entstehen oder die Beendigung einer Abgabepflicht bewirken oder die Höhe der Abgabe beeinflussen, so ist dies von der/vom Abgabepflichtigen schriftlich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 3**

#### **Billigkeits- und Bagatellregelung**

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

### **Abschnitt II**

#### **Schmutzwassergebühr**

### **§ 4**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren sollen so bemessen werden, dass das Gebührenaufkommen die in dem Jahr der Stadt entstehenden Kosten deckt.

### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser; es wird auf voll Kubikmeter abgerundet.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messvorrichtungen nachgewiesene Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die bei der Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zusätzlich anfallende Wassermenge,
  - d) die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
- a) Absetzungen können durch Messeinrichtungen (Absetzzähler/ Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest installiert hat. Mobile Messeinrichtungen werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind bei der Stadt mittels Einbauanzeige anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenabrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
  - b) Absetzungen können unter Verzicht auf den Nachweis durch Messeinrichtungen auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Jahresabrechnung bei der Stadt zu stellen und durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten zu begründen. Die Kosten hierfür trägt der/die Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) hat die/der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen muss. Die Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für die Ermäßigung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr ist ein Zwischenzähler frostsicher und unmittelbar vor der Wasserentnahmestelle zu installieren. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## § 6

### Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser 2,72 Euro.
- (2) Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.
- (3) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 noch keine endgültige Veranlagung der Schmutzwassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr mit dem für das einzelne Haushaltsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

## § 7

### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.

Abwassergebührensatzung - AbwGS	2.5
	Seite 3 von 9

Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Abwasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt oder verschlossen wurde. Sie erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen fällig und erhoben, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Dabei wird die Schmutzwassermenge gemäß § 5 des Vorjahres zugrunde gelegt. Wenn die Gebührenpflicht für das Grundstück entsteht, ist die Schmutzwassermenge des ersten voll gebührenpflichtigen Quartals maßgebend. Die festgesetzten Abschlagszahlungen sind im folgenden Jahr zu den Fälligkeitsterminen weiter zu zahlen, bis neue Abschlagszahlungen festgesetzt sind.
- (3) Nachforderungen, die sich aus der Jahresendabrechnung ergeben, sind zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Überzahlungen werden mit den ausstehenden Abschlagszahlungen verrechnet.
- (4) Die Schmutzwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. An seine Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Mieter und Pächter gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/ Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung an die Stadt versäumt, haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

**III  
Niederschlagswassergebühr**

**§ 10  
Grundsatz**

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke.

**§ 11  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist bzw. von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Dachüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksflächen gelten Zufahrten, Parkplätze, Hofflächen, Wege, Terrassen o.ä., die mittels Hofeinlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Rasengittersteine, Ökopflaster und mit anderen wasserdurchlässigen Materialien bedeckte Flächen gelten nur als befestigte Grundstücksflächen, wenn sie mit einem Notüberlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind.
- (2) Änderungen der bemessenen Grundstücksflächen werden jeweils zum Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Lässt sich die Fläche nicht genau ermitteln, so kann sie geschätzt werden. Das gleiche gilt, wenn die/der Gebührenpflichtige seiner Auskunftspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 wird die Gebühr je angefangene 100 m<sup>2</sup> der nach Abs. 1 bemessenen Grundstücksfläche berechnet.
- (4) Im Zeitraum ab dem 01.01.2017 wird die Gebühr pro Quadratmeter der bemessenen Grundstücksfläche berechnet. Die ermittelte Gesamtfläche je Grundstück wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (5) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m<sup>3</sup> je angefangene 10 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche.
- (6) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder –konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird.
- (7) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z.B. Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

Abwassergebührensatzung - AbwGS	2.5
	Seite 5 von 9

- (8) Der/Die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-7 maßgeblichen Fläche vorzulegen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen, einfache Lagepläne sowie Entwässerungszeichnungen fordern, in denen die angeschlossenen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Fläche fordern.
- (9) Flächenänderungen sind vom/von der Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Sie werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, in dem die Änderung nachgewiesen wurde. Die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.
- (10) Kommt der/die Gebührenpflichtige diesen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

## § 12

### Gebührensatz

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

## § 13

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des nach § 11 bemessenen Grundstücks. An seine Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Mieter und Pächter gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/ Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung an die Stadt nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung versäumt, haftet er neben der/dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

## § 14

### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von dem Grundstück Niederschlagswasser den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen endet.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht seiner Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührenpflichtige dies anzeigt.

**§ 15**

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restanteil des Jahres. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr jährlich durch Bescheid zum Anfang des Jahres festgesetzt und in vier gleichmäßigen Teilbeträgen fällig und erhoben, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die festgesetzten Teilbeträge sind im folgenden Jahr zu den Fälligkeitsterminen weiter zu zahlen, bis neue Teilbeträge festgesetzt sind.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des darauffolgenden Monats festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats festgesetzt.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**Abschnitt IV**

**Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen**

**§ 16**

**Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 37,56 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Schmutzwassers/in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms erhoben.

**§ 17**

**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

Abwassergebührensatzung - AbwGS	2.5
	Seite 7 von 9

**Abschnitt V**  
**Schlussvorschriften**

**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 NKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

**§ 19**  
**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz-NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

S c h u m a n n  
Bürgermeisterin

Abwassergebührensatzung - AbwGS	2.5
	Seite 8 von 9